

SATZUNG

Schützenverein Brettorf von 1924 e. V.

Gliederung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 Organe.....	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 12 Mitgliederversammlung.....	5
§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen	6
§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	6
§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 17 Kassenprüfung	7
§ 18 Vereinsordnungen.....	7
§ 19 Funktionsbezeichnungen	7
§ 20 Auflösung des Vereins.....	7
§ 21 Mitgliedschaften des Vereins.....	7
§ 22 Datenschutz und Verwendung der Mitgliedsdaten	8
§ 23 Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen	8



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Brettorf von 1924 e.V.“. Er wurde im Jahre 1924 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 26.09.1936 erstmals als eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wildeshausen eingetragen.
2. Er ist nunmehr unter der Vereinsregisternummer VR 190062 im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Brettorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen,
 - b. die Pflege und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c. die Pflege und Wahrung der Schützentradition und des Schützenbrauchtums,
 - d. die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Schützenverein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und einen ordentlichen Lebenswandel führt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Vereinssatzung anzuerkennen und zu achten. Ausfertigungen der Vereinssatzung sind beim Vorstand erhältlich. Sie können auch bei Bedarf im Internetauftritt des Vereins abgerufen und heruntergeladen werden.



§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins und Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebzeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 25 Jahren durchgehend Mitglied des Vereins sind, werden zu Ehrenmitgliedern, ohne dass es einer Zustimmung in der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht;
 - b. den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Pflichten der Mitglieder sind,
 - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten;
 - b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen;
 - c. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere an Umzügen teilzunehmen, und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
3. Für ununterbrochene langjährige Mitgliedschaft im Verein hat jedes Mitglied Anspruch auf eine Auszeichnung. Das gleiche gilt für Mitglieder, die ein Ehejubiläum begehen und bei besonderen Geburtstagen. Näheres regeln eigens dafür erlassene Vereinsordnungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.



6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder können sich schriftlich auf deren Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien lassen.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. der erweiterte Vorstand;
 - c. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer
 - e. dem Jugendwart
2. Weitere Mitglieder des Vorstandes und deren Aufgaben werden in der Vereinsordnung benannt und geregelt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die unter Punkt 1 genannten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel (2/3) der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Abwesenheit der 1. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu nummerieren.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann gegebenenfalls auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die abrechenbaren Aufwendungen sind in der Vereinsordnung geregelt.
10. Neben dem Vorstand gibt es einen erweiterten Vorstand.
 - a. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in der Vereinsordnung geregelt.
 - b. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der laufenden Vereinsarbeit.
 - c. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Teilnahme an Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Der Vorstand (gemäß §26 BGB) bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte kommissarisch.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen oder die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. die Wahl des erweiterten Vorstandes
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. die Entscheidung - in Berufungsfällen - über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung
 - j. die Beschlussfassung über Anträge.



§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand – im Sinne von §10 Abs. 6 – unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Einberufung kann auch durch die Bekanntmachung in der lokalen Presse, durch eine vereinseigene Zeitung, per E-Mail oder durch den Internetauftritt des Vereins erfolgen. Über die Einladungsform entscheidet der Vorstand.
3. In der Einladung kann zur Erläuterung der Tagesordnung darauf hingewiesen werden, dass die Beschlussvorschläge des Vorstandes in der Schießhalle und im Internetauftritt des Vereins eingesehen werden können.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, solange es nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn ein Drittel (1/3) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. den Versammlungsleiter;
 - c. den Protokollführer;
 - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - e. die Tagesordnung;
 - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.



§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht besitzen alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das aktive Wahlrecht kann ab dem 14. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung. Beide dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie werden wechselweise gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Im Verhinderungsfall ist auch eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer zulässig.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung hat der Vorstand eine Vereinsordnung zu erlassen.
2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
3. Ordnungen werden vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und sind von dieser mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 19 Funktionsbezeichnungen

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung in männlicher Form verwendet und es wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dötlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., im Nordwestdeutschen Schützenbund e.V., im Oldenburger Schützenbund e.V. und im Kreissportbund Landkreis Oldenburg e.V.. Er gehört zudem dem Schützenbund Wildeshäuser Geest e.V. an und ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.. Die Satzungen dieser Verbände erkennt er an.
2. Als Mitglied der vorgenannten Verbände muss der Verein die Daten seiner Mitglieder gegebenenfalls an die vorgenannten Verbände weiterleiten.



§ 22 Datenschutz und Verwendung der Mitgliedsdaten

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Verordnung (DSGVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Eheschließung, Vollständige Adresse, Festnetz-/Handi-Nr., E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
4. Der Verein veröffentlicht unter Umständen einzelne Daten seiner Mitglieder, wie z.B. Ergebnislisten im Internetauftritt des Vereins, am schwarzen Brett, in der Schießhalle und bei sonstigen dem Verein wichtigen Gelegenheiten, sofern das Mitglied nicht widersprochen hat.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hinaus.

§ 23 Inkrafttreten dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.02.2020 beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Brettorf, den 28.02.2020

Der Vorstand
Schützenverein Brettorf von 1924 e.V.